



Antrag Nr.: 68 / 2021-24

Antragsteller:	Rechtsorgane
Ordnung:	Rechts- und Verfahrensordnung
Datum:	19.06.2023
Antrag:	Neuer § 41a

§ 41a Bewährung

- (1) Die Vollstreckung einer Strafe bzw. des Teils einer solchen – mit Ausnahme der Verwarnung – kann unter geeigneten und zumutbaren Auflagen zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn anzunehmen ist, dass die ausgesprochene Strafe ausreicht, den Betroffenen von der Begehung weiterer sportwidriger Handlungen abzuhalten. Dabei sind die Persönlichkeit und das bisherige sportliche Leben des Betroffenen, die Umstände der Tat und das Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen. Die Entscheidung trifft das jeweils zuständige Rechtsorgan. Die Aussetzung zur Bewährung kann an die Bedingung geknüpft werden, dass der Betroffene die vom zuständigen Rechtsorgan im Urteil festgelegten Auflagen erfüllt und nachweist.
- (2) Die Bewährungsfrist beträgt mindestens drei Monate und höchstens drei Jahre. Sie kann in Ausnahmefällen bis maximal auf 5 Jahre verlängert oder ausgesetzt werden, wenn der Betroffene vorübergehend nicht mehr der Strafgewalt des Thüringer Fußball-Verbandes untersteht.
- (3) Das zuständige Rechtsorgan kann grundsätzlich den Widerruf der Bewährung und den Vollzug der ursprünglichen Strafe durch Beschluss anordnen, wenn während der Bewährungsfrist eine weitere erhebliche sportrechtliche Verfehlung begangen oder gegen eine Auflage, die im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung zur Bewährung festgesetzt worden ist, verstoßen oder deren Erfüllung nicht fristgemäß nachgewiesen wird. Diese kann mit der Strafe für die neu hinzugekommene Verfehlung verbunden werden.
- (4) Statt des Widerrufs kann die Dauer der Bewährungszeit um mindestens drei Monate bis höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn dies durch besondere Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise gerechtfertigt ist. Mit der Entscheidung über die Verlängerung der Bewährungszeit kann gegebenenfalls eine Auflage abgeändert oder neu erlassen werden.

Begründung: Aufgrund vielfacher Verfahren mit Pyrotechnik (nach der Vorstandssitzung) soll die Möglichkeit geschaffen werden, Vereinen die Möglichkeit einer Bewährung eingeräumt werden. Die derzeitigen Regelungen greifen gleich in Spiele mit Ausschluss der Öffentlichkeit ein.
Bisher nicht geregelt, aber im Hinblick auf die Erreichung erzieherischen Einflusses auf die jeweils Betroffenen sinnvoll.

Inkrafttreten: Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes zum 01.07.2023 in Kraft.